

An das

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Sektion IV

Franz-Josefs Kai 51
1010 Wien

ZI 300.192/001-Pr/1/99

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes des BMUJF über
die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung
und über die Einrichtung einer Bundes-Jugend-
vertretung (Bundes-Jugend-Förderungsgesetz) -
Begutachtung - Stellungnahme;

Schreiben des BMUJF vom 3. September 1999,
GZ 43 1682/21-IV/3/99

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und teilt dazu mit, daß aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine Bedenken dagegen bestehen.

Es wird allerdings angeregt, den in § 14 Abs 13 erwähnten jährlichen Tätigkeitsbericht der Bundes-Jugendvertretung auch in den Aufgabenkatalog des § 13 aufzunehmen.

Weiters erschiene auch eine gesetzliche Regelung über die Vorgangsweise für die Konstituierung der Bundes-Jugendvertretung bzw auch über die Häufigkeit der Sitzungen dieses Gremiums zweckmäßig.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, übermittelt.

28. Oktober 1999

Der Präsident:

i.V. Finz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

RECHNUNGSHOF, ZI Zahl

- 2 -